

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 316/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fritz S [REDACTED].

[REDACTED] 2 [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin,

Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 8. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den früher durch Vergleich geregelten, jetzt im Abhilfeverfahren erneut erhobenen Anspruch auf die Berufsschadensrente (§§ 91, 93 ff BEG, Art. III Nr. 3 und 4 Abs. 2 BEG-SchlußG) ist richtig. Sie stimmt mit den Grundsätzen in BGH RZW 1975, 61 und

- 3 -

117 überein, an denen festgehalten wird. Die Einwände
der Beschwerde rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)